

Förderverein Weihermattenschule e.V.

Vereinssatzung

Version 2.0 vom 13.03.2025

Gender-Hinweis

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Schreibweise sowie auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet. Alle Personenbezeichnungen sollen dennoch als geschlechtsneutral angesehen werden.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1.1

Der Name des Vereins lautet „Förderverein Weihermattenschule“.

1.2

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Säckingen eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

1.3

Sitz des Vereins ist die Stadt Bad Säckingen.

1.4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

2.1

Infolge der zunehmend knapper werdenden Ausstattung der Weihermattenschule mit Finanzmitteln ist lediglich ein Basisbildungsangebot gewährleistet. Zusätzliche Bildungsmaßnahmen oder Medien, welche den Schülern das Lernen erleichtern, sind nur schwer zu finanzieren. Gerade mit dem Bildungsangebot der Grundschule als Beginn der Schullaufbahn, kommt eine besonders wichtige Rolle zu, da hier die Grundlagen für weiterführende Schulen und das spätere Lernverhalten der Schüler gelegt werden. Der Förderverein Weihermattenschule hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, nachfolgende Aufgaben zu erfüllen:

Unterstützung des Bildungsauftrages der Weihermattenschule Bad Säckingen als Grundschule und insbesondere die Schaffung der finanziellen Voraussetzungen für ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges Bildungsangebot an der Weihermattenschule.

2.2

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

2.4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.5

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2.6

Die Verwendung der Mittel des Vereins entsprechend dem satzungsgemäßen Zweck ist unter anderem gewährleistet durch nachfolgende Maßnahmen:

- Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln
- Anschaffung von elektronischen Medien
- Beschaffung von Laborgeräten
- Erweiterung der Schülerbibliothek
- Finanzierung von Mitteln zur praktischen Ausbildung (Anschauungsunterricht)
- Finanzierung von Sondermaßnahmen außerhalb des gewöhnlichen Unterrichts
- Finanzierung von Vortragsveranstaltungen
- Finanzierung von zusätzlichen Bildungsangeboten

Mittel, die als Mindestbudget im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Schule benötigt werden, sind nicht Gegenstand der Förderung.

2.7

Die Schulleitung der Weihermattenschule, sowie deren Lehrer und die Eltern der schulpflichtigen Kinder können dem Förderverein Vorschläge zur Mittelverwendung unterbreiten. Die Entscheidung über die Förderung obliegt ausschließlich dem Vorstand.

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten, steuerbegünstigten Einrichtung/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4

Mitgliedschaft

4.1

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen und juristischen Person frei, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

4.2

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 5

Höhe des Mitgliedsbeitrages

5.1

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben, über die Höhe des Mindestbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.2

Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5.3

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

6.1

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Eine Kündigung muss bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegen.

6.2

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

6.3

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 7

Vereinsorgane.

7.1

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung

8.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen und den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung zugehen. Die Ladung ausschließlich mittels Schul-Info-App kann nur erfolgen, wenn alle Mitglieder Zugang dazu haben.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Die Einladung erfolgt in gleicher Weise wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

8.2

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins.

8.3

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer oder eine zu bestimmende Person protokolliert und vom Vorstand unterzeichnet.

8.4

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9

Der Vorstand

9.1

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

9.2

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.

9.3

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Beschlüsse des Vorstandes werden schriftliche Protokolle angefertigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9.4

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer jeweils einzeln vertreten.

§ 10

Beirat des Vereins

10.1

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 11

Auflösung und Zweckwegfall

11.1

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.

11.2

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung (Weihermattenschule Bad Säckingen) zu überweisen. Besteht dies Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 12

Inkrafttreten

12.1

Diese Satzung Version 2.0 tritt in Kraft, sobald die Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Säckingen erfolgt ist.

Bad Säckingen, den 13.03.2025

Genehmigt durch folgende Teilnehmer der Mitgliederversammlung:

Name **Vorname** **Unterschrift**